



Betriebsregelung 1/12

„Zugänge privater DV-Ausstattungen zum Hochschulnetz“

i.d.F. vom 2012-10-30

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller in Räumen der Hochschule Anhalt betriebenen, an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossenen und nicht unter Administrationsgewalt der Hochschule Anhalt stehenden DV-Ausstattungen von an der Hochschule tätigen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern, die über ein Institut, das der Hochschule angegliedert ist, in einem Kontext zur Hochschule stehen.

§ 2

Netzzugang

(1) Der Zugang dieser DV-Ausstattungen an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt ist beim ZIK schriftlich auf dem entsprechenden [Formblatt](#) zu beantragen. Die Notwendigkeit des Zuganges ist vom Dekan oder Leiter des zuständigen Fachbereiches auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für einen reibungslosen Netzbetrieb erforderliche Parameter in Soft- und Hardware (insbesondere Netzadressen) werden durch das ZIK vorgegeben.

(3) Bei fachlich begründeter Notwendigkeit ist das Hochschulrechenzentrum berechtigt, gem. Abs. 2 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 zu ändern.

(4) Vom ZIK gem. 2 vorgegebene Parameter für DV-Ausstattungen gem. § 1 dürfen erst nach Zustimmung des ZIK geändert werden. Sonstige für den Netzbetrieb wesentliche Veränderungen an solchen DV-Ausstattungen sind dem ZIK mitzuteilen.

§ 3

Netzwerkbetriebseinrichtungen

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, haben die Nutzer angeschlossener Systeme das Recht auf Information über an Netzwerkbetriebseinrichtungen eingestellte Parameter.

(2) Veränderungen von Parametern an Netzwerkbetriebseinrichtungen der Hochschule Anhalt sind grundsätzlich nur durch das ZIK vorzunehmen.

§ 4

Netzwerkmanagementsysteme

(1) Die Installation von Netzwerkmanagementsystemen sowie die Benutzung von Analysemiteln für Rechnernetze auf am Hochschulnetz angeschlossenen DV-Systemen sind dem ZIK unter Angabe von Ort, Art und Leistungsmerkmalen der Installation anzuzeigen.

(2) Sollen in Abs. 1 genannte Hilfsmittel benutzt werden, um außerhalb des Subnetzes, in dem das Hilfsmittel installiert ist, Daten zu gewinnen, ist die vorherige Genehmigung des ZIK einzuholen. Diese kann verweigert werden, wenn der anfordernde Nutzer ein berechtigtes Interesse nicht nachweisen kann.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Systeme gem. Abs. 1 mit vertretbarem Aufwand gegen mißbräuchliche Verwendung zu schützen.

§ 5

Virenschutz

(1) Auf dem am Hochschulnetz angeschlossenen DV-System muss ein aktueller Virenschanner installiert und aktiviert sein.

§ 6

Datenschutz

(1) Die Benutzer sind berechtigt, Daten für die Übertragung im Netz nach eigenem Ermessen zu verschlüsseln.

(2) Werden personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten im Rechnernetz übertragen, ist der Nutzer selbst für die Einhaltung anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 7**Betriebsstatistik**

(1) Das ZIK ist berechtigt, automatisiert Statistiken über den Verkehr im Netz und über genutzte Dienste anzufertigen. Solche Erhebungen sind insbesondere zur Ermittlung von Störungsursachen, zur Lokalisierung von Netzengpässen und zur Abrechnung von kostenpflichtigen Diensten erlaubt.

(2) Erfordert der Zweck der Erhebung oder die Konstruktion der Analyseverfahren die Speicherung von Nutzerdaten, so ist das ZIK berechtigt, diese Daten zu erheben und zu speichern, wenn

- a) bei sofortiger Anonymisierung die mit der Analyse angestrebten Zielsetzungen nicht erreichbar wären;
- b) eine sofortige Anonymisierung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Das ZIK ist verpflichtet, die Speicherung der Daten sowohl vom Umfang als auch vom Zeitraum auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

§ 8**Haftungsausschluss**

(1) Die Hochschule Anhalt schließt jegliche Haftung für Verlust oder Beschädigung des angeschlossenen Systems sowie für Beschädigung, Verfälschung oder Verlust von auf dem System gespeicherten Daten aus.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn das System ohne Aufsicht in Räumen der HS Anhalt verbleibt.

(3) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn das System von dem zuständigen Administrator des Fachbereiches administriert werden muss.

Köthen, den 2012-10-30



Gast
Ltr. ZIK